



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2010/0051(COD)

18.5.2010

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren

(KOM(2010)0083 – C7-0073/2010 – 2010/0051(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Antolín Sánchez Presedo

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Im Rahmen von Durchführungsbefugnissen können einige nicht wesentliche Bestimmungen eines Basisrechtsakts angepasst und aktualisiert werden. Diese Befugnisse können jedoch nicht zur Ergänzung oder Änderung dieser Bestimmungen ausgedehnt werden, da in diesen Fällen Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Anwendung kommt.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Im Rahmen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wurde die Ausübung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission mit Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 geregelt.

(2) Im Rahmen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wurde die Ausübung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission mit Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 geregelt. ***Diese Regelung sollte aufgegeben werden, um den Erfordernissen, die sich aus der jüngsten Reform der Verträge ergeben, Rechnung zu tragen.***

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind nunmehr das Europäische Parlament und der Rat gehalten, allgemeine Regeln und Grundsätze festlegen, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren.

Geänderter Text

(3) Gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind nunmehr das Europäische Parlament und der Rat gehalten, allgemeine Regeln und Grundsätze festlegen, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren. ***Durch diese Kontrolle wird die demokratische Kontrolle, die sich aus den unter anderem in den Artikeln 5, 10, 11 und 13 des Vertrags über die Europäische Union und im Protokoll Nr. 2 zu den Verträgen niedergelegten Bestimmungen über die demokratischen Grundsätze, den Bedingungen für die Arbeitsweise der Organe und der Anwendung des Grundsatzes der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit ergibt, weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.***

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Es ist sicherzustellen, dass die Verfahren für eine ***solche*** Kontrolle transparent, effizient und der Art der Durchführungsrechtsakte angemessen sind und dass sie die institutionellen Erfordernisse des Vertrags sowie die bisherigen Erfahrungen und die gängige

Geänderter Text

(4) Es ist sicherzustellen, dass die Verfahren für eine Kontrolle ***klar,*** transparent, effizient und der Art der Durchführungsrechtsakte angemessen sind und dass sie die institutionellen Erfordernisse des Vertrags ***und die Gleichstellung des Europäischen***

Praxis bei der Durchführung des Beschlusses 1999/468/EG berücksichtigen.

Parlaments und des Rates in Bezug auf alle im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassenen Rechtsakte sowie die bisherigen Erfahrungen und die gängige Praxis bei der Durchführung des Beschlusses 1999/468/EG berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Für jene Basisrechtsakte, bei denen die Kontrolle der Mitgliedstaaten Bedingung für den Erlass von Durchführungsrechtsakten durch die Kommission ist, sollten zum Zwecke dieser Kontrolle Ausschüsse eingerichtet werden, die sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzen, und in denen die Kommission den Vorsitz führt.

Geänderter Text

(5) Für jene Basisrechtsakte, bei denen die Kontrolle der Mitgliedstaaten Bedingung für den Erlass von Durchführungsrechtsakten durch die Kommission ist, sollten zum Zwecke dieser Kontrolle Ausschüsse eingerichtet werden, die sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten ***sowie Beobachtern des Rates und des Europäischen Parlaments*** zusammensetzen und in denen die Kommission den Vorsitz führt.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) ***Das Europäische Parlament und der Rat*** sollten ***regelmäßig*** über die Arbeiten des Ausschusses informiert werden.

Geänderter Text

(12) ***Zur uneingeschränkten Wahrung der im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Aufgaben des Europäischen Parlaments und des Rates*** sollten ***die beiden Organe unverzüglich und umfassend*** über die

Arbeiten des Ausschusses *frühzeitig genug vor dem Erlass jeder Maßnahme* informiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Der Beschluss 1999/468/EG sollte aufgehoben werden. Um den Übergang von der Regelung gemäß Beschluss 1999/468/EG auf die vorliegende Verordnung sicherzustellen, sollte jede Bezugnahme in geltenden Vorschriften auf in diesem Beschluss vorgesehene Verfahren, mit Ausnahme des Regelungsverfahrens mit Kontrolle im Sinne von Artikel 5a dieses Beschlusses, als Bezugnahme auf die entsprechenden Verfahren dieser Verordnung gelten. Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG sollte für die Zwecke bestehender Basisrechtsakte, in denen auf diesen Artikel verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung entfalten.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Verordnung legt die allgemeinen Regeln und Grundsätze fest, die zur Anwendung gelangen, wenn ein verbindlicher Rechtsakt der Union (in der

Diese Verordnung legt die allgemeinen Regeln und Grundsätze fest, die zur Anwendung gelangen, wenn ein verbindlicher Rechtsakt der Union (in der

Folge „Basisrechtsakt“) verlangt, dass **verbindliche** Durchführungsrechtsakte von der Kommission erst nach einer Kontrolle durch die Mitgliedstaaten erlassen werden.

Folge „Basisrechtsakt“) **einheitliche Durchführungsbedingungen erfordert und** verlangt, dass Durchführungsrechtsakte von der Kommission erst nach einer Kontrolle durch die Mitgliedstaaten erlassen werden.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In den Fällen, in denen Rechtsakte ohne Gesetzgebungscharakter zur Ergänzung oder Änderung einiger nicht wesentlicher Bestimmungen von Basisrechtsakten erforderlich sind, kommt Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Das Prüfverfahren gelangt **nur** zur Anwendung beim Erlass von:

2. Das Prüfverfahren gelangt zur Anwendung beim Erlass von:

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Bei allen anderen Durchführungsmaßnahmen und den in Absatz 2 genannten Durchführungsmaßnahmen **gelangt** das Beratungsverfahren zur Anwendung, wenn dies als zweckmäßig angesehen wird.

Geänderter Text

3. Bei allen anderen Durchführungsmaßnahmen und den in Absatz 2 genannten Durchführungsmaßnahmen **kann** das Beratungsverfahren zur Anwendung **gelangen**, wenn dies als zweckmäßig angesehen wird.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Geänderter Text

2. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten **sowie Beobachtern des Rates und des Europäischen Parlaments** zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

5. Der Vorsitzende kann die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren einholen. Hierzu übermittelt der Vorsitzende den

Geänderter Text

5. Der Vorsitzende kann die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren einholen. Hierzu übermittelt der Vorsitzende den

Ausschussmitgliedern den Maßnahmenentwurf, zu dem der Ausschuss um eine Stellungnahme ersucht wird, und setzt entsprechend der Dringlichkeit der betreffenden Frage eine Frist fest. Lehnt ein Ausschussmitglied innerhalb der festgesetzten Frist den Maßnahmenentwurf nicht ausdrücklich ab oder verzichtet es auf eine Stimmabgabe, so gilt dies als stillschweigende Zustimmung zu dem Maßnahmenentwurf.

Ausschussmitgliedern **und Beobachtern** den Maßnahmenentwurf, zu dem der Ausschuss um eine Stellungnahme ersucht wird, und setzt entsprechend der Dringlichkeit der betreffenden Frage eine Frist fest. Lehnt ein Ausschussmitglied innerhalb der festgesetzten Frist den Maßnahmenentwurf nicht ausdrücklich ab oder verzichtet es auf eine Stimmabgabe, so gilt dies als stillschweigende Zustimmung zu dem Maßnahmenentwurf.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6a

Einwände gegen einen Entwurf für Durchführungsmaßnahmen

1. Erhebt das Europäische Parlament oder der Rat Einwände gegen einen Entwurf für zu erlassende Durchführungsmaßnahmen, der einem Ausschuss auf der Grundlage eines nach dem Verfahren des Artikels 294 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen Basisrechtsakts vorgelegt wurde, weil diese Maßnahmen über die durch den Basisrechtsakt übertragenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen würden, so wird dieser Maßnahmenentwurf von der Kommission erneut geprüft.

2. Die Kommission kann unter Berücksichtigung der Gründe für die Einwände und unter Einhaltung der Fristen des laufenden Verfahrens dem Ausschuss einen neuen Maßnahmenentwurf zur Prüfung

unterbreiten oder dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag auf der Grundlage des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorlegen.

3. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament, den Rat und den Ausschuss über die Maßnahmen, die sie zu treffen beabsichtigt, und über die Gründe für ihr Vorgehen.

Or. en

Änderungsantrag 15

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) die mit Gründen versehenen Standpunkte der Mitglieder des Ausschusses,

Or. en

Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Das Europäische Parlament und der Rat haben Zugriff auf die in Absatz 1 genannten Angaben.

2. Das Europäische Parlament und der Rat haben **gleichberechtigten** Zugriff auf die in Absatz 1 genannten Angaben. **Hierzu werden dem Europäischen Parlament und dem Rat alle in Absatz 1 genannten Angaben zur selben Zeit und unter den gleichen Bedingungen übermittelt wie dem Ausschuss.**

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8a

Jahresbericht über die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse

Die Kommission legt den Mitgliedstaaten jedes Jahr einen Bericht über die Wahrnehmung der der Kommission gemäß Artikel 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragenen Durchführungsbefugnisse vor. Die Mitgliedstaaten können auch ihre Anmerkungen übermitteln, die dem Bericht als Anlage anzufügen sind.

Der Jahresbericht wird dem Europäischen Parlament, den nationalen Parlamenten, dem Europäischen Rat und dem Rat mit der Anlage übermittelt und wird auch dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen übersandt.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8b

Angleichung an den Besitzstand

Bis [Datum] spätestens überprüft die Kommission Basisrechtsakte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen wurden, um diese Rechtsakte an die

neuen Bestimmungen über die Übertragung von delegierten Befugnissen und Durchführungsbefugnissen gemäß den Artikeln 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzupassen. Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig über die Fortschritte dieser Prüfung. Sofern dies als zweckmäßig angesehen wird, gehen diese Berichte mit Legislativvorschlägen einher.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9

entfällt

Aufhebung des Beschlusses 1999/468/EG

Der Beschluss 1999/468/EG wird aufgehoben.

Artikel 5a des aufgehobenen Beschlusses entfällt für die Zwecke bestehender Basisrechtsakte, in denen darauf verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10

entfällt

Anpassung bestehender Basisrechtsakte

1. Wenn vor Erlass dieser Verordnung in Kraft getretene Basisrechtsakte die Wahrnehmung von Durchführungsbefugnissen durch die Kommission gemäß Beschluss 1999/468/EG vorsehen, gelten folgende Regeln:

(a) Die Bezugnahmen auf Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG gelten als Bezugnahmen auf Artikel 4 der vorliegenden Verordnung.

(b) Die Bezugnahmen auf die Artikel 4 und 5 des Beschlusses 1999/468/EG gelten als Bezugnahmen auf Artikel 5 der vorliegenden Verordnung.

(c) Die Bezugnahmen auf Artikel 6 des Beschlusses 1999/468/EG gelten als Bezugnahmen auf Artikel 6 der vorliegenden Verordnung.

(d) Die Bezugnahmen auf die Artikel 7 und 8 des Beschlusses 1999/468/EG gelten als Bezugnahmen auf Artikel 8 der vorliegenden Verordnung.

2. Die Artikel 3 und 7 dieser Verordnung gelten für alle bestehenden Ausschüsse.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

Überprüfung

Die Kommission legt binnen drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung unter Berücksichtigung der Beiträge der Mitgliedstaaten einen allgemeinen Bericht über die in dieser Verordnung festgelegten Verfahren vor

*und unterbreitet gegebenenfalls einen
neuen Legislativvorschlag.*

Or. en

Änderungsantrag 22

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Artikel 10 dieser Verordnung gilt ab
1. Dezember 2010.*

entfällt

Or. en